

Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz Nord 25.-26. Juni in Hamburg

Forum 2 – Berichterstattung Niedersachsen

Berichtersteller: Jürgen Kirchberg

Sachstand in Niedersachsen

In Niedersachsen werden derzeit landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung des BTHG erarbeitet. Mit dem Inkrafttreten eines geplanten Ausführungsgesetzes zum BTHG ist erst im Laufe des Jahres 2019 zu rechnen. Auf Grund der bisher bestehenden Zuordnung der sachlichen Zuständigkeiten (örtliche Sozialhilfeträger sind zuständig für ambulante Leistungen für unter 60-Jährige und für alle Leistungen für über 60-Jährige; Land ist zuständig für teil- und vollstationäre Leistungen für unter 60-Jährige) war es sehr schwierig, eine Lösung bei der Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten zu finden. Dies ist nunmehr – auf der Ebene der Landesregierung – vor Kurzem geschehen.

Die landesrechtlichen Regelungen werden vorsehen, dass die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger ab 2020 sachlich zuständig werden für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Land wird als überörtlicher Träger sachlich zuständig für alle Leistungen für Erwachsene (auch über das 60. Lebensjahr hinaus).

Im Landesgesetz werden darüber hinaus Regelungen zur Zuordnung der funktionalen Zuständigkeiten und zum Fortbestand einer gemeinsamen Finanzverantwortung zwischen Land und Kommunen getroffen.

Auf der Basis der geplanten Zuständigkeiten wird das Land für die Leistungen in seiner sachlichen Zuständigkeit alle Beteiligten in Kürze zu Rahmenvertragsverhandlungen auffordern; eine erste Verhandlung ist vorgesehen für Mitte August 2018.

Regelung der Beteiligung maßgeblicher Interessenvertretungen

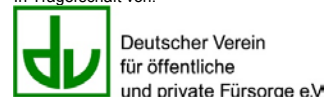
Geplant ist, dass drei Vertreterinnen oder Vertreter, die aus den Reihen des niedersächsischen Landesbehindertenbeirats benannt werden sollen, an den Rahmenvertragsverhandlungen teilnehmen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Umgang mit Pauschalen und Trägerbudgets/ Regelungen zu Gruppen vergleichbaren Bedarfs

Erste sondierende Gespräche haben zu diesen Themenstellungen bereits stattgefunden. Ob und welche Regelungen hierzu konkret in einen Rahmenvertrag einfließen werden, kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden.

Vertragsrechtliche Aspekte zum Thema Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen

Die Ergebnisse (Empfehlungen) der Arbeitsgruppe „Personenzentrierung“ und zur Abgrenzung von Fachleistungen zu existenzsichernden Leistungen auf Bundesebene werden aller Voraussicht nach auch in einen niedersächsischen Rahmenvertrag einfließen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

